

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

**Beschluß Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflug-
verkehr zwischen Dublin und Galway**

(97/C 312/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 3 vom 5. Januar 1994 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin—Galway—Dublin mit Wirkung vom 18. Januar 1998 zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

2.1. Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot:

- Die Strecke muß ab dem 18. Januar 1998 mit mindestens zwei und ab dem 1. April 1998 mit mindestens drei Hin- und Rückflügen täglich mit Anschluß an Flüge von und nach Dublin bedient werden;
- ab dem 18. Januar 1998 mindestens 100 und ab dem 1. April 1998 mindestens 150 Sitzplätze täglich von und nach Galway.

Die Anforderungen gelten ganzjährig. Die Flüge sind auch samstags und sonntags durchzuführen. Die Anforderung hinsichtlich der Anschlußmöglichkeit an Flüge von und nach Dublin bezieht sich nur auf die geforderte Mindestanzahl von Flügen.

2.2. Fluggerät:

- Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckkabine und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.
- Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Aviation Regulation and International Relations Division, Department of Public Enterprise, Kildare Street, Dublin 2, Tel. (353-1) 604 10 48, Fax (353-1) 670 74 11.

2.3. Flugzeiten:

- Die Flugpläne müssen einen Flug von Galway nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dub-

lin nach Galway am späten Abend umfassen, so daß Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen können.

2.4. Tarife:

- Es können verschiedene Tarife angewendet werden, wobei jedoch ein Höchstpreis von 89 IEP für den Hin- und Rückflug nicht überschritten werden darf. Mindestens 50 % der Sitze müssen zu einem Preis von höchstens 79 IEP für den Hin- und Rückflug angeboten werden.

- Falls für die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegende Strecke Interline-Abkommen abgeschlossen werden, müssen diese Abkommen für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisanteile gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen.

- Der Höchsttarif kann bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs jährlich zum 1. Januar erhöht werden. Der neue Höchsttarif wird dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er tritt erst in Kraft, nachdem er der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

2.5. Kommerzielle Aspekte:

- Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6. Kontinuität:

- Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

- Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.